

EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 03/2014 vom 05. Juni 2014

Europäisches Parlament 2014 - 2019

- Deutsche Abgeordnete im Europäischen Parlament.....1
- Präsenz in Brüssel.....1
- Kontakt zu EU-Parlamentariern.....2

Berufsrecht

- Transparenzinitiative Berufszugangsregelungen3
- Europäische Karte der reglementierten Berufe.....4
- Reform der Abschlussprüfung verabschiedet4
- Europäische Kommission: Länderspezifische Empfehlungen 20145
- OECD kritisiert „hohe Regelungsdichte“ bei den Freien Berufen.....7

Steuerrecht

- Unternehmensbesteuerung: Keine Einigung auf Mutter-Tochter-Richtlinie8
- Finanztransaktionssteuer soll 2016 kommen9
- BStBK nimmt zu MwSt.-Vorschriften für den öffentlichen Sektor Stellung11
- Leitlinien des MwSt.-Ausschusses12
- MwSt.-Expertengruppe: Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen13
- Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Expertengruppe legt Abschlussbericht vor13
- Mitteilung der Kommission zum EU-Verrechnungspreisforum14
- Empfehlungen der OECD zur deutschen Fiskalpolitik15

Sonstiges

- OECD Ministerrat zum automatischen Austausch von Steuerinformationen16



Europäisches Parlament 2014 - 2019

Deutsche Abgeordnete im Europäischen Parlament

Die Wahl zum 8. Europäischen Parlament im Mai 2014 war die erste Europawahl nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, sodass erstmals die darin vorgesehene Neuverteilung der Sitzzahl pro Land galt. Deutschland stellt im Europäischen Parlament 2014 bis 2019 die für einen Mitgliedstaat mögliche Höchstzahl von 96 Sitzen.

Alle gewählten deutschen Abgeordneten sind mit Angabe der Parteizugehörigkeit und des Bundeslandes in einer [alphabetischen Liste aller deutschen Abgeordneten im EP](#) aufgeführt.

Präsenz in Brüssel

Warum ist die Interessenvertretung für deutsche Steuerberater in Brüssel so wichtig?

Der Beruf des Steuerberaters ist in der Europäischen Union nicht harmonisiert. Die berufsrechtlichen Regelungen, falls überhaupt vorhanden, sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Das Spektrum reicht von vollständiger Liberalisierung, z.B. in den Niederlanden, bis zu einem hohen Regulierungsgrad in Deutschland. Eine Verkammerung der Steuerberater im eigentlichen Sinn, d.h. mit Selbstverwaltungsaufgaben und Aufsichtsfunktionen, ist im Grunde nur in Deutschland und Österreich, mit Einschränkungen in Italien, Polen und der Tschechischen Republik anzutreffen.

Aus diesem Grund haben die allgemeinen Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Liberalisierung des Rechts der Freien Berufe einen besonders starken Einfluss auf die deutschen Steuerberater. Zu nennen seien hier nur die regelmäßigen Angriffe auf die Gebührenordnung, wiederholte Aufrufe zum Abbau berufsrechtlicher Beschränkungen, um angeblich mehr Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen zu erreichen, die Bestrebungen, einen partiellen Berufszugang zu ermöglichen oder, als jüngstes Beispiel, das neue Bewertungsverfahren hinsichtlich Rechtsform und Kapitalbeteiligung.



Deshalb ist es notwendig, die politischen Vorhaben der drei EU-Gesetzgebungsorgane laufend zu beobachten, zu bewerten und sich zum gegebenen Zeitpunkt mit sachlichen und begründeten Positionen in den Legislativprozess einzubringen.

Kontakt zu EU-Parlamentariern

Die Meinungsbildung im Europäischen Parlament geschieht vorwiegend in den parlamentarischen Ausschüssen und den einzelnen Fraktionen. Es wird deshalb entscheidend darauf ankommen, welche/r Abgeordnete in welchen Ausschüssen Mitglied ist und welche Themen sie/er dort betreut.

Als Ansprechpartner für spezifische Fragen besonders interessant ist der jeweilige Berichterstatter, d.h. der ausschussintern benannte Abgeordnete einer Fraktion, der sich federführend mit dem Rechtssetzungsvorschlag der Kommission auseinandersetzt.

Diese Geschäftsverteilung wird sich im Lauf des Monat Juni 2014 herausbilden. Die ersten Ausschusssitzungen sind für die Woche vom 7. bis 11. Juli 2014 geplant.

Aller Voraussicht nach werden einige Abgeordnete, die schon im EP 2009 – 2014 vertreten waren, auch im neuen Parlament wichtige Ansprechpartner für die BStBK sein. Je nach Zugehörigkeit der einzelnen, insbesondere deutschen Abgeordneten zu den Ausschüssen wird die BStBK frühzeitig den persönlichen Kontakt zu den einzelnen Abgeordneten suchen, um für die kommenden fünf Jahre eine nachhaltige Interessenvertretung zu gewährleisten.



Berufsrecht

Transparenzinitiative Berufszugangsregelungen

Nach Artikel 59 der geänderten Berufsqualifikationsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission ein Verzeichnis der reglementierten Berufe in ihrem Hoheitsgebiet zu übermitteln und ihre nationalen Berufszugangsreglementierungen zu überprüfen. Anschließend ist ein Prozess der gegenseitigen Evaluierung vorgesehen. Für die Prüfung der Zugangsbeschränkungen gelten drei Kriterien: Sie dürfen nicht diskriminierend sein, müssen durch einen „übergeordneten, im Allgemeininteresse liegenden Grund gerechtfertigt“ und für das Erreichen der mit ihr angestrebten Ziele erforderlich und verhältnismäßig sein (vgl. [EU-Info 01/2013](#)).

Sechs Berufsgruppen genauer unter der Lupe

Im Rahmen der Überprüfung und Evaluierung („zweite Phase“) hat die Europäische Kommission sechs Berufsgruppen herausgegriffen, deren Zugangsreglementierung vertieft in Arbeitsgruppen in Brüssel geprüft werden sollen. Es handelt sich um Bauingenieure, Architekten, Immobilienmakler, Fahrlehrer, Elektriker und Optiker. Die steuerberatenden Berufe gehören nicht zum Kreis der Berufe, die genauer betrachtet werden sollen.

Für alle anderen Berufe erfolgt die Überprüfung im schriftlichen Verfahren. Innerhalb der Bundesregierung soll die Evaluierung federführend durch die jeweiligen Fachressorts – für die Steuerberater das Bundesministerium der Finanzen (BMF) – vorgenommen werden. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMW) übernimmt für alle Berufe, für die es nicht selbst zuständig ist, gegenüber der Europäischen Kommission eine koordinierende Rolle.

Im November 2013, April und Mai 2014 haben Gespräche zwischen der BStBK, Vertretern anderer freier Berufe und dem BMW stattgefunden. Weitere Gespräche zwischen der BStBK und dem BMF werden folgen.



Europäische Karte der reglementierten Berufe

Die Europäische Kommission hat am 8. Mai 2014 eine europäische Karte der reglementierten Berufe veröffentlicht, wie in der Mitteilung vom 2. Oktober 2013 über die Evaluierung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs bereits angekündigt. Die europäische Karte bildet den Abschluss der „ersten Phase“ der Transparenzinitiative (Bestandsaufnahme der reglementierten Berufe in jedem Mitgliedstaat). Nach den Angaben der Kommission soll die Karte „die wichtigsten Informationen in Bezug auf die Reglementierung der Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten umfassen“.

Es fällt jedoch auf, dass für jeden Mitgliedstaat nur die Gesamtzahl der reglementierten Berufe sowie deren Aufteilung nach Wirtschaftsbereichen dargestellt ist. Die Karte enthält keine Auflistung der einzelnen reglementierten Berufe in den jeweiligen Wirtschaftsbereichen.

- [Europäische Karte der reglementierten Berufe](#)
- [Pressemitteilung der Europäischen Kommission](#)

Reform der Abschlussprüfung verabschiedet

Am 27. Mai 2014 sind die überarbeiteten Rechtsakte zur Reform der Abschlussprüfung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Der Rat der Europäischen Union hatte dem Kompromiss, wie er am 18. Dezember 2013 im informellen Trilog vereinbart worden war, am 14. April 2014 zugestimmt.

Der Kompromiss sieht vor, dass die Berufsaufsicht über die Wirtschaftsprüfer im Wesentlichen Selbstverwaltungsaufgabe bleibt, was aus Sicht der Steuerberater als positives berufsrechtliches Signal zu werten ist. Damit ist die Europäische Kommission mit ihrem Vorschlag gescheitert, die öffentliche Aufsicht über den Beruf der Wirtschaftsprüfer ausschließlich auf eine vom Berufsstand unabhängige Behörde zu übertragen. Die Mitgliedstaaten haben sich das Recht vorbehalten, die Aufgaben der Aufsichtsbehörde auf eine andere Behörde/Stelle zu übertragen. Nur bei Jahresabschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfen die Bereiche Qualitätssicherung und Ermittlungsmaßnahmen nicht delegiert werden.



Positiv ist auch zu bewerten, dass das umstrittene Verbot prüfungsfremder Leistungen im Trilog-Verfahren wesentlich entschärft wurde: Zwar sehen die neuen Regelungen – ebenfalls nur für die Prüfung von Jahresabschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse – eine Liste von prüfungsfremden Leistungen vor, die Wirtschaftsprüfern künftig grundsätzlich untersagt sind, wozu explizit bestimmte Steuerberatungsleistungen zählen. Die Mitgliedstaaten können jedoch hiervon abweichen und die aufgeführten Steuerberatungsleistungen erlauben, wenn sie keine unmittelbaren oder nur unwesentliche Auswirkungen auf den geprüften Jahresabschluss haben.

Hinsichtlich der Beteiligung gewerblicher Investoren an Prüfungsgesellschaften gilt auch in Zukunft, dass die Mehrheit der Stimmrechte an Prüfungsgesellschaften von Prüfern bzw. Prüfungsgesellschaften gehalten werden muss. Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan von Prüfungsgesellschaften muss mit einer Mehrheit von bis zu 75 % aus Prüfern bzw. Prüfungsgesellschaften bestehen.

Beide Rechtsakte treten am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung, somit am 17. Juni 2014 in Kraft. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis zum 17. Juni 2016 in nationales Recht umzusetzen. Für die Verordnung sind keine Umsetzungsschritte notwendig; Sie gilt direkt, ebenfalls ab dem 17. Juni 2016.

- [Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen](#)
- [Verordnung Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse](#)

Europäische Kommission: Länderspezifische Empfehlungen 2014

Die Europäische Kommission hat am 2. Juni 2014 eine Reihe von wirtschaftspolitischen Empfehlungen an Mitgliedstaaten gerichtet, um die wirtschaftliche Erholung, die vor einem Jahr eingesetzt hat, zu stärken. Die Empfehlungen stützen sich auf eingehende Analysen zur Situation des jeweiligen Landes und bilden Leitlinien für die An-



kurbelung des Wachstums, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Zeitraum 2014-2015.

Der Schwerpunkt der Empfehlungen liegt in diesem Jahr in der Verbesserung der Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung nach der Krise. Das verabschiedete Maßnahmenpaket ist das Ergebnis des vierten Europäischen Semesters für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik, zu dem auch mehrere Beschlüsse der Kommission im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu den öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten gehören.

- [Pressemitteilung der Europäischen Kommission](#)
- [Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen](#)

Empfehlungen für Deutschland: Deregulierung und wachstumsfreundliche Finanzpolitik

In ihren Empfehlungen für Deutschland wiederholt die Europäische Kommission einmal mehr ihre Deregulierungsbemühungen, um angeblich mehr Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen zu erreichen. Sie empfiehlt unter anderem „ehrgeizigere Maßnahmen zur weiteren Belebung des Wettbewerbs im Dienstleistungssektor, einschließlich im Hinblick auf bestimmte freiberufliche Dienstleistungen, (...), auch durch die Prüfung der regulatorischen Ansätze und die Ausweitung bewährter Verfahrenswesen auf alle Bundesländer;“

In dem dazugehörigen Arbeitsdokument erklärt die Kommission unter „Binnenmarkt, Liberalisierung und Wettbewerb“:

„Die politischen Maßnahmen [in Deutschland, Anm. d. R.] hinsichtlich der Hürden, die Unternehmen und einzelne Fachleute am Eintritt in den Dienstleistungsmarkt und an der Ausübung ihres Berufs hindern, waren begrenzt. Es gibt nach wie vor Markteintrittsschranken und Hindernisse, die der Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen im Wege stehen; dazu gehören Anforderungen an die Rechtsform, in Bezug auf die Gesellschafter und an die berufliche Qualifikation. (...) Deutschland hat keine umfassenden



dere Prüfung seiner Dienstleistungsvorschriften in die Wege geleitet, um festzustellen, ob legitime Ziele im Allgemeininteresse, etwa Verbraucherschutz und öffentliche Sicherheit, sich auch durch weniger strikte Vorschriften verwirklichen lassen. Deutschland nimmt jedoch an der laufenden gegenseitigen Evaluierung von reglementierten Berufen auf europäischer Ebene teil, die Gelegenheit für eine solche Prüfung bietet.“

Die Empfehlung für Deutschland enthält außerdem auch Vorschläge zur Finanz- und Steuerpolitik (siehe im folgenden Dokument auf Seite 6, Nr. 1)

- [Vorgeschlagene Empfehlung für Deutschland](#)
- [Arbeitsdokument der Kommission](#)

Die Empfehlungen der Kommission sollen bereits im ECOFIN-Ministerrat am 20. Juni 2014 behandelt werden, um auf dem Europäischen Rat am 26./27. Juni 2014 abschließend beraten zu werden.

OECD kritisiert „hohe Regelungsdichte“ bei den Freien Berufen

Am 13. Mai 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ihren Wirtschaftsbericht für Deutschland 2014 veröffentlicht. Für jedes OECD-Land erarbeitet die OECD alle eineinhalb Jahre einen umfassenden Wirtschaftsbericht, der konkrete wirtschaftspolitische Empfehlungen enthält.

Unter dem Kapitel „Das Potential des binnenwirtschaftlich orientierten Sektors steigern“ führt die OECD aus, die Regulierung der Freien Berufe in Deutschland sei „nach wie vor restriktiv“. In Bezug auf den Restriktionsgrad rangiere Deutschland unter 33 OECD-Staaten an 19. Stelle. Die OECD behauptet außerdem, ohne eine weitere Begründung zu liefern, dass die „relativ hohe Regelungsdichte bei den freien Berufen ... möglicherweise zu den schlechteren Produktivitätsergebnissen in diesem Sektor beigetragen“ habe.

Pflichtmitgliedschaft und Selbstverwaltung



Ebenfalls ins Visier der OECD sind die Pflichtmitgliedschaft und die Selbstverwaltung in den Berufskammern geraten. Dadurch, dass die Kammern jeweils spezifische Sektoren bzw. Aktivitäten vertreten, könne das Risiko entstehen, dass der Zutritt zum Markt eingeschränkt werde. Deshalb sollten die Pflichtmitgliedschaft und Selbstverwaltung in den Berufskammern daraufhin untersucht werden, „ob sie unbeabsichtigte Marktzutrittsschranken schaffen“. Dabei solle beurteilt werden, ob die fraglichen Ziele nicht gleichermaßen wirkungsvoll auf angemessenere Weise erreicht werden könnten.

Angriff auf Gebührenordnungen

Schließlich kritisiert die OECD auch noch die bestehenden Honorar- bzw. Gebührenordnungen: Sie meint, dass in einigen Freien Berufen der Preiswettbewerb aufgrund der Existenz teilweise verbindlicher Gebührenordnungen eingeschränkt sei. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sollten ihrer Ansicht nach abgeschafft und die Liberalisierung der Notargebührenordnung in Erwägung gezogen werden. Rechtsanwälte sollten mehr Optionen erhalten, um vom Grundsatz der nach dem Gegenstandswert berechneten Vergütung abzuweichen, d.h. für bestimmte Tätigkeiten sollte eine Pauschalvergütung zugelassen und der Einsatz von Erfolgshonoraren sollte ausgedehnt werden. Steuerberater werden in dem Bericht nicht erwähnt.

- [OECD Wirtschaftsbericht für Deutschland 2014](#) (Seiten 84 bis 91)

Steuerrecht

Unternehmensbesteuerung: Keine Einigung auf Mutter-Tochter-Richtlinie

Wider Erwarten konnten sich die Mitgliedstaaten im ECOFIN-Ministerrat am 6. Mai 2014 nicht auf den Kommissionsvorschlag zur Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie einigen. Der Vorschlag der Kommission zielt insbesondere darauf ab, bei Gestaltungen mit Hybridanleihen eine doppelte Nichtbesteuerung zu vermeiden. Zahlungen infolge von Hybridanleihen, die im Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft abzugsfähig



sind, sollen in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Muttergesellschaft ansässig ist.

Nach der aktuell geltenden Fassung der Mutter-Tochter-Richtlinie (2011/96/EU) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Muttergesellschaften für die Dividendenzahlungen, die sie von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten erhalten, eine Steuerbefreiung zu gewähren. In einigen Fällen werden solche Zahlungen jedoch von den Mitgliedstaaten, in denen sich die Tochtergesellschaften befinden, als steuerlich abzugsfähige „Schuldenrückzahlung“ eingestuft, was zur Folge hat, dass die Zahlungen der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft nirgendwo besteuert werden.

In Deutschland hängt die steuerliche Begünstigung bezogener Dividenden seit dem 1. Januar 2014 von der Nichtabzugsfähigkeit bei der ausschüttenden Gesellschaft ab (Korrespondenzprinzip), so dass der Kommissionsvorschlag in diesem Punkt bereits umgesetzt ist.

Offenbar wurde im ECOFIN-Ministerrat über die Auswirkungen des Vorschlags diskutiert und Klärungsbedarf hinsichtlich des Richtlinientextes festgestellt. Der Rat hat nationale Experten damit beauftragt, den Vorschlag eingehend zu überprüfen und Klarstellungen im Text vorzuschlagen. Die Ratspräsidentschaft strebt die Annahme des Vorschlags in der nächsten ECOFIN-Sitzung am 20. Juni 2014 an.

- [Pressemitteilung des Rates](#) (dort Seite 8)
- [Vorschlag der Kommission mit weiteren Begründungen](#)
- [aktuell geltende Richtlinie \(2011/96/EU\)](#)

Finanztransaktionssteuer soll 2016 kommen

In einer gemeinsamen Erklärung im ECOFIN-Ministerrat am 6. Mai 2014 bekräftigten die Wirtschafts- und Finanzminister der zehn teilnehmenden Staaten, ihre „verstärkte Zusammenarbeit“ zu einer schrittweisen Einführung der Finanztransaktionssteuer weiter verfolgen zu wollen. In einem ersten Schritt soll ab dem 1. Januar 2016 der Handel mit Aktien und „einigen Derivaten“ besteuert werden. Über den genauen Gegenstand, den Umfang und die Höhe der Steuer herrscht jedoch noch Uneinigkeit.



Unklar ist auch, welche Wirkung die Besteuerung letztlich haben wird und wie hoch die Einnahmen ausfallen werden.

Im Sommer 2012 hatten sich elf EU-Staaten dazu entschlossen, die Finanztransaktionssteuer zusammen einzuführen, nachdem sie auf der Ebene aller (damals) 27 Staaten gescheitert war. Das 1999 etablierte Instrument der „Verstärkten Zusammenarbeit“ sieht vor, dass mindestens neun EU-Mitgliedstaaten sich auf eine engere Kooperation verständigen können, ohne dass der Rest der Union mitmachen muss. Die Europäische Kommission legte daraufhin im Februar 2013 einen Vorschlag für die Steuer in den elf Ländern vor, der bis heute als Beratungsgrundlage dient. Demnach soll auf den Handel mit Aktien und Anleihen künftig ein Steuersatz von 0,1 Prozent, auf jenen mit Derivaten von 0,01 Prozent erhoben werden.

Allerdings verabschiedete sich Slowenien, nach Estland das zweitkleinste Land der Gruppe, kurz vor dem ECOFIN-Ministerrat aus der 11-er Koalition. Dieser Ausstieg ist möglicherweise nicht definitiv, da er mit innenpolitischen Querelen in Ljubljana begründet wurde.

Die zehn teilnehmenden Staaten sind: Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal und die Slowakei.

- [Gemeinsame Erklärung](#) der 10-er Gruppe

Großbritannien vor EuGH unterlegen

Großbritannien, einer der schärfsten Kritiker der Finanztransaktionssteuer, sah durch den Alleingang der 11 Staaten seine Rechte und Pflichten als nichtteilnehmender Staat missachtet und befürchtete zusätzliche Kosten. Es reichte beim EuGH eine Klage gegen die geplante Steuer ein, noch bevor eine politische Einigung auf die Einführung dieser Steuer erfolgen konnte.

Mit Urteil vom 30. April 2014 wies der EuGH diese Klage ab. Der EuGH wies darauf hin, dass der von Großbritannien angefochtene Beschluss nicht vor Einführung der Steuer geprüft werden könne. Die Klage sei schlicht verfrüht erfolgt. Außerdem seien die von London angefochtenen Elemente einer künftigen Finanztransaktionssteuer



keine Bestandteile des angefochtenen Beschlusses. Es handle sich im derzeitigen Stadium nur um Vorschläge der Kommission von 2011 und 2013.

- [Urteil des EuGH](#)
- [Pressemitteilung des EuGH](#)

Einigung frühestens im Januar 2015

Zum weiteren Vorgehen heißt es in der gemeinsamen Erklärung, dass bis Ende 2014 die Rechtsgrundlagen für die Finanztransaktionssteuer geschaffen werden sollen. Zuvor sollen alle relevanten Fragen von nationalen Experten eingehend untersucht werden. Dass die Finanztransaktionssteuer noch 2014 beschlossen werden könnte, wird in Brüssel mittlerweile ausgeschlossen. Dementsprechend hat der Rat nicht mitgeteilt, in welcher der nächsten ECOFIN-Tagungen das Thema wieder aufgegriffen werden soll.

- [Pressemitteilung des Rates](#) (Seite 9)
- [Meldung auf der Homepage des Rates](#)

BSStBK nimmt zu MwSt.-Vorschriften für den öffentlichen Sektor Stellung

Am 14. Oktober 2013 hatte die Europäische Kommission ein Konsultationsverfahren zur Überprüfung bestehender MwSt.-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten eingeleitet.

In der Begründung zum Konsultationsverfahren stellt die Europäische Kommission die Frage, ob diese Vorschriften noch zeitgemäß seien: Bestimmte von öffentlichen Einrichtungen erbrachte Lieferungen und Dienstleistungen würden nicht besteuert, obwohl es sich dabei um eine wirtschaftliche Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen des MwSt.-Rechts handle. Einige andere dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten seien ebenfalls von der Mehrwertsteuer befreit. Diese Vorschriften stammten aus den 1970er-Jahren, als viele dieser Leistungen nur von öffentlichen Einrichtungen erbracht worden seien. Die zunehmende Privatisierung von Tätigkeiten habe zu Verzerrungen



des Wettbewerbs zwischen öffentlichen und privaten Akteuren geführt, die ähnliche Tätigkeiten ausübten.

Die BStBK hat sich am Konsultationsverfahren beteiligt und spricht sich in ihrer Stellungnahme für die Beibehaltung des Grundsatzes aus, dass Umsätze öffentlicher Einrichtungen grundsätzlich steuerfrei sind, soweit sie ausschließlich im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig sind. Solche Einrichtungen sollten nicht mit zusätzlichem bürokratischem Mehraufwand (Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen) belastet werden.

Auf die Frage, welche Probleme im Rahmen der geltenden MwSt.-Vorschriften die drängendsten sind, nennt die BStBK die mangelnde Präzision der Begriffsdefinitionen bestimmter Rechtsbegriffe der MwSt.-Richtlinie bzw. die Tatsache, dass in vielen Mitgliedstaaten unterschiedliche Definitionen bestehen, und belegt dies mit Beispielen.

- [Stellungnahme der BStBK](#)

Leitlinien des MwSt.-Ausschusses

Am 28. Mai 2014 hat die Generaldirektion TAXUD ein Verzeichnis der Leitlinien veröffentlicht, die auf die Sitzungen des MwSt.-Ausschusses von 1977 bis heute zurückgehen. Hierzu zählt u.a. die jüngste Leitlinie über die umsatzsteuerliche Behandlung der Einfuhr von Kleinsendungen aus der 100. Sitzung des MwSt.-Ausschusses vom 24./25. Februar 2014.

Der MwSt.-Ausschuss ist ein beratender Ausschuss, der über keinerlei gesetzgeberische Befugnisse verfügt und keine rechtsverbindlichen Entscheidungen treffen kann. Er kann Orientierungshilfen zur Anwendung der Richtlinie geben, die jedoch in keiner Weise für die Europäische Kommission oder die Mitgliedstaaten verbindlich sind.

- [Verzeichnis der Leitlinien](#)



MwSt.-Expertengruppe: Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen

Am 5. Juni 2014 hat die Generaldirektion TAXUD eine Aufforderung für die neue Auswahl der Mitglieder der MwSt.-Expertengruppe veröffentlicht. Die erste, am 20. September 2012 ernannte Expertengruppe hatte ein Mandat von zwei Jahren.

Hintergrund ist die Mitteilung zur Zukunft der Mehrwertsteuer ([COM\(2011\) 851](#)), die ein Aktionsprogramm für eine breite Reform des MwSt.-Systems der EU vorsieht. Darin ist festgelegt, dass zwischen der Kommission und den Akteuren ein Meinungs-austausch über die Umsetzung der in der Mitteilung aufgeführten Maßnahmen und über etwaige gesetzgeberische Initiativen in einer dauerhaften, strukturierten und transparenten Weise stattfindet.

Bewerbungen sind bis zum 18. Juli 2014 einzureichen.

- [Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen](#)
- [Meldung auf der Homepage der GD TAXUD](#)

Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Expertengruppe legt Abschlussbericht vor

Die Europäische Kommission hat am 28. Mai 2014 den Abschlussbericht der Expertengruppe zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorgestellt. Die Expertengruppe war eingesetzt worden, nachdem die Staats- und Regierungschefs der EU im Mai 2013 im Europäischen Rat erklärt hatten, dass Anstrengungen notwendig seien, um der Steuerproblematik in der digitalen Wirtschaft zu begegnen. Die wichtigsten Empfehlungen sind:

- Bei der Mehrwertsteuer soll das Bestimmungslandprinzip sowie die Einrichtung einer „einzigsten kleinen Anlaufstelle“ für die Unternehmen künftig auf alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (von Unternehmen an Verbraucher) ausgedehnt werden.
- Die MwSt.-Befreiung von Kleinsendungen aus Nicht-EU-Ländern soll abgeschafft werden.



- Die Bedeutung des BEPS-Projekts für die Unternehmensbesteuerung wird hervorgehoben. Für die EU sind die vorrangigen Bereiche des BEPS-Projekts die Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs, die Überarbeitung der Verrechnungspreisvorschriften und die Definition der steuerlichen Präsenz.

Im Allgemeinen, so die Expertengruppe, bedürfe es eigens für die digitale Wirtschaft keiner gesonderten Steuerregelung. Um der Digitalisierung der Wirtschaft gerecht zu werden, seien die derzeitigen Bestimmungen ggf. anzupassen. Langfristig könnten jedoch auch grundlegende Reformen des Steuersystems geprüft werden, etwa eine auf dem Bestimmungsland basierende Körperschaftssteuer.

- [Pressemitteilung der Europäischen Kommission \(in deutscher Sprache\)](#)
- [Bericht der Expertengruppe \(in englischer Sprache\)](#)

Mitteilung der Kommission zum EU-Verrechnungspreisforum

Am 4. Juni 2014 nahm die Kommission eine Mitteilung über die Tätigkeit des Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforums (JTPF) zwischen Juli 2012 und Juni 2014 an. Die Mitteilung beinhaltet den Bericht des Verrechnungspreisforums zu Sekundärberichtigungen (Anhang I), den Bericht über die effektive Behandlung von Risiken im Bereich der steuerlichen Verrechnungspreise („Verrechnungspreis-Risikomanagement“, Anhang II) und den Bericht zur nachträglichen Korrektur der Einkünfte von verbundenen Unternehmen ("kompensierende Anpassungen", Anhang III).

Diese Berichte setzen an den zentralen Aufgaben an, die die Kommission bei der Einsetzung des Gemeinsamen Verrechnungspreisforums und im BEPS-Aktionsplan benannt hat. Die Kommission unterstützt die Schlussfolgerungen und Anregungen der Berichte über Sekundärberichtigungen, das Verrechnungspreis-Risikomanagement und kompensierende Anpassungen uneingeschränkt. Sie ersucht den Rat, dem Bericht über Sekundärberichtigungen zuzustimmen und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Empfehlungen in ihre jeweiligen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu übertragen.



Im Zusammenhang mit dem BEPS-Projekt wird das Gemeinsame Verrechnungspreisforum, sobald konkrete Lösungen für die Verrechnungspreisgestaltung vereinbart sind, prüfen, wie es zu einer einheitlichen Umsetzung dieser Lösungen in der EU beitragen kann.

- [Mitteilung der Kommission](#)
- [Verrechnungspreisforum](#)
- [Memo der Kommission](#)

Empfehlungen der OECD zur deutschen Fiskalpolitik

In ihrem am 13. Mai 2014 veröffentlichten Wirtschaftsbericht für Deutschland (vgl. oben unter „Berufsrecht“) hat die OECD auch einige Empfehlungen zur Fiskalpolitik ausgesprochen. Diese sind:

- Das Steuersystem sollte stärker auf die Förderung eines inklusiven Wachstums ausgerichtet werden. Die steuerlichen Bemessungsgrundlagen sollten durch eine Aktualisierung der Wertansätze für die Grundsteuern und eine Ausdehnung der Besteuerung auf Gewinne aus der Veräußerung von Wohnimmobilien (außer im Fall von selbstgenutztem Wohneigentum) verbreitert werden. Die Sozialversicherungsbeiträge sollten gesenkt werden, vor allem für Geringverdiener.
- Zusätzliche Rentenansprüche sollten dazu dienen, künftige Altersarmutsrisiken zu reduzieren. Die entsprechenden Ausgaben sollten aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden. Vorrang sollten Ausgaben für wachstumsfördernde Posten wie Infrastruktur und Kinderbetreuung haben.
- Steuervergünstigungen für umweltschädliche Aktivitäten sollten schrittweise abgeschafft werden – ohne dadurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen –, und die Umweltsteuern sollten besser an den negativen externen Kosten ausgerichtet werden. Zu diesem Zweck sollte eine starke Unterstützung für internationale Lösungen aufrechterhalten werden.



- Der aktuelle Kurs in der Fiskalpolitik sollte in Einklang mit den Haushaltsregeln fortgesetzt werden und die Staatsschuldenquote sollte weiter verringert werden.

Zum OECD Wirtschaftsbericht für Deutschland 2014 gelangen Sie [hier](#) (Empfehlungen zur Fiskalpolitik auf Seiten 25 bis 28).

Sonstiges

Erklärung des OECD Ministerrats zum automatischen Austausch von Steuerinformationen

Am 6. Mai 2014 hat der OECD Ministerrat bei seinem jährlichen Treffen in Paris offiziell das Ende des Bankgeheimnisses besiegelt. Die 34 Mitglieder der OECD sowie weitere 13 Länder und die Europäische Union verpflichten sich, zukünftig [automatisch Informationen in Steuerangelegenheiten auszutauschen](#). Dazu müssen die Länder einen von der OECD entwickelten [neuen globalen Standard](#) zum Informationsaustausch umsetzen, dem die Finanzminister der G20 bereits im Februar zugestimmt hatten.

Die OECD will beim Finanzministertreffen der G20 im September 2014 einen detaillierten Kommentar zu dem neuen Standard vorlegen und auch erläutern, wie der Austausch technisch umgesetzt werden kann. Das bei der OECD angesiedelte [„Globale Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke“](#) soll die Implementation des Standards in Absprache mit den G20 kontrollieren und darüber Bericht erstatten.



Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be